

S a t z u n g

des

Turn- und Sportvereins 1921

Haingründau e.V.

Stand: Januar 2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " **Turn- und Sportverein 1921 Haingründau e.V.** " mit Sitz in Haingründau. Die Vereinsfarben sind blau - weiß.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V., des Hessischen Fußballverbandes e.V. und des Hessischen Turnverbandes e.V.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Verein will seinen Mitgliedern die Möglichkeit der sportlichen Betätigung nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten geben.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Abhaltung regelmäßiger Trainings- und Übungsstunden zur Erlernung des Fußball- und Turnsports
 - b) Beteiligung an den Rundenspielen des Hessischen Fußballverbandes
 - c) Unterhaltung von Kinder- und Jugendsportgruppen zur Nachwuchsgewinnung für den Fußball- und Turnsport
 - d) Durchführung von Fußball und Turnveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Fußball- und Turnsport

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder (aktive und passive)
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen. Davon sind aktive Mitglieder solche, die sich sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben; passive solche, die durch ihren Beitritt den Verein fördern.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen benannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglieder des Vereins sind.

- (4) Jugendmitglieder sind solche vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Für alle Jugendlichen besteht eine Jugendabteilung.
- (5) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag auf Beschluss des Vorstandes. Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des Vormundes vorlegen. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam nach Zahlung des 1. Monatsbeitrages.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod
 2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalendermonats zulässig ist und spätestens am 15. des Monats zu erfolgen hat.
 3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a. drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt
 - b. sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt
 4. durch Ausschluss (siehe § 12 Absatz 2)

§ 9 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 21. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
- (2) Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, jedoch können sie eigene Jugendvertreter wählen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzungen gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
- (4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, oder eines von diesen bestellten Organen in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht zur Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
- (5) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organen unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und die Erhebung evtl. Umlagen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz jährlich zwischen dem 01. März bis zum 15. März ein. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

- (3) Mitglieder, die nicht am SEPA-Einzugsverfahren teilnehmen haben Ihren Beitrag in bar an den Kassierer oder dessen Stellvertreter zu entrichten.
- (4) Weist ein Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für tatsächlich dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie durch evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 12 Strafen

- (1) Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Geldbuße
- (2) Durch den Vorstand können Mitglieder in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:
 - a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen
 - c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
 - d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins
- (3) Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluß ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.
- (5) Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft. Damit ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände dem Vorstand zu übergeben.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer oder Stellvertreter
 - d. dem Schriftführer

Der stellvertretende Schriftführer, die Mitglieder des Spielausschusses, des Jugendausschusses und des Wirtschaftsausschusses gehören zum erweiterten Vorstand.

Über deren Zahl befindet die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Die Abteilungsleiter werden vor der Generalversammlung selbständig von den Abteilungen gewählt und von der Generalversammlung bestätigt. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
Für die Wahl des erweiterten Vorstandes ist die Blockwahl zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das neu hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Mitglieder des Spielausschusses
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung -für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung- ist einzuberufen:
 - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn dies mehr als 1/4 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von triftigen Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich und per Aushang im Sportheim einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail oder durch Veröffentlichung der Einladung nebst sämtlicher, notwendiger Anlagen zur Einladung auf der Homepage des Vereins www.tsv-haingründau.de erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail, Einstellung der Einladung auf die Homepage des Vereins www.tsv-haingründau.de. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letzte bekannte Anschrift / letzte bekannte E-Mail- Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich (geheime Wahl). Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
- (7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es ist ein Ergebnisprotokoll, kein Verlaufsprotokoll zu führen. Das Ergebnisprotokoll muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse

Der Versammlungsleiter und der Protokollführer stellen durch ihre Unterschrift auf dem Protokoll die Richtigkeit des Ganges der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung und der gefassten Beschlüsse fest. Das Recht auf Berichtigung des Protokolls besteht nur im Falle der nachgewiesenen Unrichtigkeit des Protokolls. Das Protokoll der jährlichen Mitgliederversammlung ist auf der Homepage des Vereins www.tsv-haingründau.de zu Jedermanns Einsicht einzustellen.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können nur zweimal wiedergewählt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung mündlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des

Vorstandes. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

§ 17 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die der Verein betreibt, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen zusammengefasst, bilden die Jugendabteilung, die von dem Vereinsjugendwart geleitet wird. Die Jugendlichen sind organisierte, nicht rechtliche Mitglieder des Vereins.

§ 18 Ehrungen

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch die Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 4/5 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschlussgründe dagegensprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- (3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 19 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließt. Die erschienenen Mitglieder müssen jedoch mehr als 2/3 aller Mitglieder auf sich vereinen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Gründau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Haingründau zu verwenden hat.

§ 21 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail- Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Fußballverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere [Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre]. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 14.02.2020 in der Generalversammlung beschlossen.